

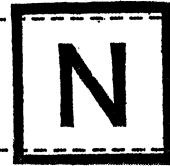
Aktenzeichen: 7 AZB 6/85

Bundesarbeitsgericht 7. Senat Beschluß vom 29. April 1986
- 7 AZB 6/85 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 18. Mai 1984
Stuttgart - 7 Ca 494/83 -

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 28. November 1984
Baden-Württemberg - 3 Sa 103/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für das Bundesarchiv: Ja



Entscheidungsstichwort:

Eingang eines Schriftsatzes bei Gericht

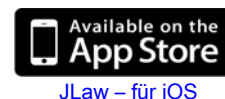
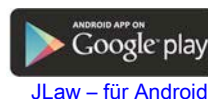
Gesetz: ZPO § 519 Abs. 2

Leitsätze:

1. Unterhält ein Landesarbeitsgericht im Gebäude eines anderen Gerichts desselben Ortes (hier Landgericht) ein Fach zur Aufnahme von für das Landesarbeitsgericht bestimmten Schriftstücken, das unter Ausschluß eines fortbestehenden Zugriffs des Absenders oder eines Beförderers nur vom Gericht geleert werden kann, so wird durch den Einwurf eines fristgebundenen Schriftsatzes in dieses Fach am letzten Tag der Frist diese auch dann gewahrt, wenn der Schriftsatz erst nach der auf dem Fach angegebenen täglichen Leerungszeit in das Fach gelangt ist.
2. Gleiches gilt, wenn es sich bei dem Fach um ein gemeinsames Fach des Arbeits- und des Landesarbeitsgerichts handelt. In diesem Falle geht ein Schriftsatz mit dem Einwurf in das Fach bei dem Gericht ein, an das er adressiert ist.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



7 AZB 6/85

3 Sa 103/84 Baden-Württemberg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 29. April
1986 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des beklagten



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Landes wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 28. November 1984 - 3 Sa 103/84 - aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionsbeschwerde, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

I. Die Parteien streiten darüber, ob zwischen ihnen ein wirksamer Arbeitsvertrag über eine Beschäftigung des Klägers als Maschinenmeister an der Universität S ab dem 15. September 1983 mit Vergütung nach der VergGr. VI b BAT zustande gekommen ist. Der Kläger hat eine entsprechende Feststellungsklage erhoben und die Verurteilung des beklagten Landes begehrt, ihn zu beschäftigen sowie ihm das Gehalt für die Monate September 1983 bis April 1984 nebst der Sonderzuwendung für 1983 abzüglich bestimmter Nettobeträge und bezogenen Arbeitslosengeldes zu zahlen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben.

Gegen das ihm am 26. Juli 1984 zugestellte arbeitsgerichtliche Urteil hat das beklagte Land am 23. August 1984 Berufung eingelegt. Die Berufungsbegründungsschrift des beklagten Landes mit Datum vom 21. September 1984 trägt die Eingangsstempel "Arbeitsgericht Stuttgart 25. September 1984" und "Landesarbeits-



gericht Baden-Württemberg 25. September 1984".

Nachdem das Landesarbeitsgericht das beklagte Land am 27. September 1984 auf den verspäteten Eingang der Berufungsbegründung hingewiesen hatte, hat das beklagte Land am 1. Oktober 1984 beantragt, ihm gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Es hat unter Vorlage entsprechender eidesstattlicher Versicherungen vorgetragen:

Sein Prozeßbevollmächtigter habe am Spätnachmittag des 21. September 1984, einem Freitag, den Berufungsbegründungsschriftsatz unterzeichnet und angeordnet, ihn in das für die Gerichtspost bestimmte Ausgangsfach der Anwaltskanzlei zu legen, damit er am Morgen des 24. September 1984, dem letzten Tag der Berufungsbegründungsfrist, in das im Gebäude des Landgerichts Stuttgart befindliche Fach für das Arbeitsgericht Stuttgart und das Landesarbeitsgericht geworfen werde. Demgemäß habe die langjährige Kanzleiangestellte Frau T , die sich als sehr zuverlässig erwiesen habe, am Morgen des 24. September 1984 die Gerichtspost zum Landgericht Stuttgart gebracht und sie dort etwa um 09.00 Uhr in die Schließfächer geworfen, und zwar den Berufungsbegründungsschriftsatz der vorliegenden Sache in das für das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht bestimmte Schließfach. Damit sei der Schriftsatz in die Verfügungsgewalt des Landesarbeitsgerichts gelangt, so daß die Berufungsbegründungsfrist gewahrt sei. Jedenfalls aber müsse ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine etwaige Versäumung der Be-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



rufungsbegründungsfrist gewährt werden, weil seinen Prozeßbevollmächtigten an der Fristversäumung kein Verschulden treffe.

Der Kläger hat beantragt,

den Wiedereinsetzungsantrag des beklagten Landes zurückzuweisen.

Das Landesarbeitsgericht hat durch Beschluß die Berufung des beklagten Landes unter Zurückweisung des Wiedereinsetzungsantrages als unzulässig verworfen, weil die Berufungsbegründungsfrist versäumt worden sei. Es hat die sofortige Beschwerde zugelassen.

Das beklagte Land hat die sofortige Beschwerde eingelegt, mit der es die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht erstrebt.

II. Die kraft Zulassung statthafte, auch form- und fristgerecht eingelegte und begründete sofortige Beschwerde des beklagten Landes mußte Erfolg haben. Die Annahme des Landesarbeitsgerichts, das beklagte Land habe die Berufungsbegründungsfrist (§§ 66 Abs. 1 ArbGG, 519 Abs. 2 ZPO) versäumt, beruht auf einem Rechtsfehler.

Nach den Feststellungen des angefochtenen Beschlusses wird im Gebäude des Landgerichts Stuttgart ein sogenanntes Anwalts-/Behörden-Austauschfach mit der Aufschrift "Arbeitsgericht-Landesarbeitsgericht" unterhalten. An dem Fach ist ein Schild ange-



bracht mit der Aufschrift: "Leerung arbeitstächlich 1 x um 9.00 Uhr". Dementsprechend wird das Fach arbeitstächlich in der Zeit zwischen 09.00 Uhr und 09.15 Uhr von einem beim Arbeitsgericht Stuttgart tätigen Angestellten geleert. Er bringt die gesamte in dem Fach befindliche Post sogleich zum Arbeitsgericht Stuttgart. Dort erhält sie, auch soweit sie für das Landesarbeitsgericht bestimmt ist, den Eingangsstempel des Arbeitsgerichts Stuttgart. Die Post für das Landesarbeitsgericht wird dort arbeitstächlich gegen 10.00 Uhr von einem Mitarbeiter des Landesarbeitsgerichts abgeholt und dann sogleich der Geschäftsleitung vorgelegt; dort erhalten die Schriftstücke den Eingangsstempel des Landesarbeitsgerichts.

Das beklagte Land hat unter Beweisantritt vorgetragen, die Berufungsbegründungsschrift sei am Vormittag des 24. September 1984 und damit am letzten Tage der Berufungsbegründungsfrist (der 23. September 1984 war ein Sonntag) in das für das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht bestimmte Fach im Gebäude des Landgerichts Stuttgart eingeworfen worden. Es kommt mithin darauf an, ob bereits durch das Einwerfen des Schriftstücks in dieses Fach der Eingang beim Landesarbeitsgericht bewirkt wird oder ob dies erst mit der Empfangnahme des Schriftstücks durch einen Bediensteten des Landesarbeitsgerichts geschieht.

Ein Schriftstück ist bei Gericht eingereicht, wenn es in die Verfügungsgewalt des Gerichts gelangt ist. Die früher in ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung vertretene Auffassung, daß zur fristgerechten Einreichung eines fristwahrenden Schriftsatzes



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die Entgegennahme durch einen dazu befugten Beamten des betroffenen Gerichts erforderlich sei (vgl. u.a. RGZ 76, 127; BGHZ 2, 31; BGH Beschluß vom 10. Juni 1976 - VII ZB 5/76 - VersR 1976, 1063), ist seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Oktober 1979 (BVerfGE 52, 203) überholt. Danach ist es mit dem Grundgesetz nicht vereinbar, wenn ein Gericht den Eingang eines fristgebundenen Schriftsatzes in einem Zivilprozeß deshalb als verspätet ansieht, weil der rechtzeitig in die Verfügungsgewalt des Gerichts gelangte Schriftsatz nicht innerhalb der Frist von dem zu seiner Entgegennahme zuständigen Bediensteten der Geschäftsstelle amtlich in Empfang genommen worden sei. Der Zugang zur nächsten Instanz darf nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht zu rechtfertigender Weise erschwert werden. Für die schriftliche Einlegung eines Rechtsmittels sieht die ZPO eine Mitwirkung des Gerichts nicht vor. Einer "Annahme" des fristwahrenden Schriftsatzes durch das Gericht bedarf es demnach nicht. Erforderlich ist nur die "Einreichung". Es reicht mithin aus, wenn das Schriftstück noch innerhalb der Frist tatsächlich in die Verfügungsgewalt des Gerichts gelangt. Der Bundesgerichtshof hat es deshalb zur Fristwahrung genügen lassen, daß das Schriftstück am letzten Tag der Frist in den Tagesbriefkasten des Gerichts eingeworfen wird, und eine an dem Tagesbriefkasten angebrachte Aufschrift, Fristsachen seien nicht in diesen Briefkasten einzuwerfen, sondern stets bei der zuständigen Geschäftsstelle abzugeben, als unbeachtlich angesehen (BGHZ 80, 62). Weil es zur Einreichung eines Schriftsatzes bei Gericht der Mitwirkung einer Gerichtsbediensteten nicht bedarf, genügt zur Fristwahrung der Einwurf des fristgebundenen Schriftsatzes in ein im Gerichtsge-



bäude befindliches Brieffach für eingehende Post auch dann, wenn mit einer Leerung des Faches am selben Tage nicht mehr zu rechnen ist (BGH Urteil vom 25. Januar 1984 - IV b ZR 43/82 -, NJW 1984, 1237).

Für den vorliegenden Fall ergibt sich hieraus, daß der auf dem sogenannten Austauschfach im Gebäude des Landgerichts Stuttgart angebrachte Hinweis, die Leerung erfolge arbeitstäglich einmal um 09.00 Uhr, entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ohne Bedeutung für die Frage ist, ob durch den Einwurf in das Fach der Eingang des Schriftsatzes bei Gericht bewirkt wird. Es kommt insoweit nicht darauf an, bis zu welcher Tageszeit sich das Gericht zur Entgegennahme des Schriftstücks bereithält, um es abzuholen und in den Geschäftsgang zu geben. Einem derartigen Hinweis auf Leerungszeiten kommt lediglich insofern Bedeutung zu, als er darauf aufmerksam macht, daß ein nach den angegebenen Leerungszeiten eingeworfenes Schriftstück nicht mehr den Eingangsstempel des betreffenden Tages erhält und der rechtzeitige Eingang eines fristgebundenen Schriftstücks deshalb auf andere Weise nachgewiesen werden muß.

Demgegenüber richtet sich die Beantwortung der Frage, ob ein Schriftstück schon mit dem Einwurf in das Austauschfach beim Landesarbeitsgericht eingereicht ist, allein danach, ob das Landesarbeitsgericht bereits mit dem Einlegen in das Fach die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Schriftstück erhält. Das ist dann der Fall, wenn das Schriftstück unter Ausschluß einer fortbestehenden Zugriffsmöglichkeit des Absenders oder eines Beför-



derers in den Gewahrsam des Gerichts gelangt. Ob dies zutrifft, hängt von der Beschaffenheit des Faches ab. Ist das Fach so beschaffen, daß es nur durch das Gericht geleert werden kann, so erlangt das Gericht mit dem Einwurf die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Schriftstück; dieses ist dann bei Gericht eingegangen.

Der angefochtene Beschluß enthält keine Feststellungen über die Beschaffenheit des betreffenden Austauschfachs im Gebäude des Landgerichts Stuttgart. Sollte es sich - worauf der Vortrag des beklagten Landes hindeutet - bei dem Austauschfach um ein nur vom Gericht zu öffnendes Schließfach handeln, so daß dort eingeworfene Schriftstücke dem Zugriff des Absenders oder des Beförderers entzogen sind, dann geht ein an das Landesarbeitsgericht adressierter Schriftsatz bei diesem Gericht ein, sobald er in das betreffende Austauschfach eingeworfen wird. Das Landesarbeitsgericht wird hierzu die entsprechenden tatsächlichen Feststellungen noch nachholen müssen.

Daß das Austauschfach nicht nur für das Landesarbeitsgericht, sondern auch für das Arbeitsgericht Stuttgart eingerichtet ist und ein Angestellter des Arbeitsgerichts die Schriftstücke aus dem Austauschfach abholt, sie zum Arbeitsgericht bringt und erst dort ein Bediensteter des Landesarbeitsgerichts die für dieses Gericht bestimmten Schriftstücke in Empfang nimmt, ist unerheblich. Es gelten insoweit die für die gemeinsame Posteinlaufstelle mehrerer Gerichte entwickelten Grundsätze: Ein bei der gemeinsamen Posteinlaufstelle eingegangener Schriftsatz ist bei



dem Gericht eingegangen, an das er adressiert ist (BGH Beschluß vom 13. Oktober 1982 - IV b ZB 154/82 -, NJW 1983, 123).

Ergibt sich aufgrund der nachzuholenden tatsächlichen Feststellungen über die Beschaffenheit des sogenannten Austauschfaches, daß ein Schriftstück mit dem Einwurf in dieses Fach in die tatsächliche Verfügungsgewalt des Gerichts gelangt, dann hat das beklagte Land die Berufungsbegründungsfrist gewahrt, wenn die Berufungsbegründungsschrift noch am 24. September 1984, dem letzten Tag der Frist, in das Fach eingeworfen worden ist. Hierfür ist das beklagte Land beweispflichtig. Es hat einen entsprechenden Beweis angetreten.

Nach alledem mußte der angefochtene Beschluß aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Dr. Seidensticker

Dr. Becker

Dr. Steckhan



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)